



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
bayerischen Fachoberschulen
und Berufsoberschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.7-5 S 9611-7-7.50 316

München, 19.10.2005
Telefon: 089 2186 2742
Name: Troll/Weiser

**Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule und im
Schulversuch FOS 13;
Übersicht über die im Vollzug von § 53 FOBOSO anerkannten Möglichkeiten,
die notwendigen Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache nachzuweisen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 53 Abs. 1 FOBOSO können Schüler der Jahrgangsstufe 13 oder Bewerber mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Berufsoberschule durch den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Latein, Spanisch oder Russisch) die allgemeine Hochschulreife erwerben. Diese Möglichkeit besteht nach der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen (FOS 13) vom 10. Mai 2004 (KWMBI I S. 94) auch für Schüler und Absolventen der Fachoberschulen im Schulversuch FOS 13.

Um den Schulen und MB-Dienststellen die Bearbeitung von Anträgen auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu erleichtern, wird im Folgenden überblickshaft dargestellt, welche Möglichkeiten, Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache nachzuweisen, derzeit anerkannt sind und welche Note beim jeweiligen Nachweis in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufzunehmen ist:

1. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FOBOSO: „durch den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule und mindestens die Note 4 in der Jahrgangsstufe 13“
2. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FOBOSO: „durch die mit mindestens der Note 4 abgelegte Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache“

Alternativen:

1. Abschlussprüfung im Fach Französisch an der vierstufigen Realschule. In das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife geht die Note der Abschlussprüfung ein.
2. Französischprüfung DELF Premier Degré bzw. DELF Scolaire Niveau 2 (oder B1 nach der neuen Einstufung)

Für die Anerkennung des *DELF* gelten folgende Regelungen:

- Das DELF-Diplom wird nicht für Schüler der Fachoberschule oder Berufsoberschule herangezogen, die die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache bereits durch eine der Nachweismöglichkeiten nach § 53 Abs.1 Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 belegen können oder die Ergänzungsprüfung nach Nr. 2 bestanden haben.
 - Die Festsetzung der Zeugnisnote von Schülern, die die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nur durch das DELF-Diplom nachweisen können, erfolgt durch die Dienststelle des zuständigen Ministerialbeauftragten.
3. Latinumsprüfung an einem Gymnasium
 - Der Nachweis einer Latinumsprüfung wird nur anerkannt, wenn er den Vermerk enthält, dass die Prüfung der einschlägigen KMK-Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch vom 26. Oktober 1979 entspricht.
 - Schüler der 13. Klasse und Absolventen der Berufsoberschule und des Schulversuchs FOS 13 können als externe Teilnehmer an den Latinumsprüfungen des Gymnasiums nach § 86 GSO teilnehmen (im Rahmen der Abiturprüfung Mitte Mai bzw. an Gymnasien an Hochschulstandorten im Februar/Juli). Bei bestandener Latinumsprüfung werden in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife die Note der Latinumsprüfung und der Vermerk aufgenommen: „Dieses Zeugnis schließt das Latinum gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 ein.“ Die Schüler melden sich (bis 15. Januar für die Prüfung im Abitur, einen Monat vor Vorlesungsende für die Prüfung an den Hochschulstandorten) direkt bei den Gymnasien an. Zur Vorbereitung haben die Schüler u.a. die Möglichkeit, den Lateinkurs von Universitäten mit 6 Wochenstunden und anschließendem vierwöchigem Intensivkurs zu besuchen. Schüler, die die Latinumsprüfung nicht bestehen, können im Juni zur Ergänzungsprüfung der Berufsoberschule oder Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife antreten, es sei denn, sie besuchen im laufenden Schuljahr den Wahlpflichtunterricht Latein.

Sprachdiplome anderer Anbieter werden als Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt.

3. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FOBOSO: „durch versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemein bildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 (oder höher) mindestens die Note 4 erzielt wurde“

Aufgrund ihrer Gleichwertigkeit mit dem in § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FOBOSO beschriebenen Niveau werden folgende Nachweise von versetzungserheblichem Unterricht (d.h. in allen Jahrgangsstufen Pflichtfach oder Wahlpflichtfach) in einer zweiten Fremdsprache anerkannt, wenn in der jeweils geforderten höchsten Jahrgangsstufe (oder darüber) mindestens die Note 4 erreicht wurde:

Nr.	Schulart	F / L / It / Ru / Sp war:	nachgewiesener Unterricht
3.1	Gymnasium - G9 aller Länder	1. Fremdsprache	Jgst. 5 - 9
3.2		2. Fremdsprache	Jgst. 7 - 10
3.3		3. Fremdsprache	Jgst. 9 - 11
3.4	Gymnasium - G8 aller Länder	1. Fremdsprache	Jgst. 5 - 9
3.5		2. Fremdsprache	Jgst. 6 - 9
3.6		3. Fremdsprache	Jgst. 8 - 10
3.7	Realschule - R6 Bayern	2. Fremdsprache	Jgst. 7 - 10 in Wahlpflichtfächergruppe III im 1. Wahlpflichtfach (Prüfungsfach) Französisch
3.8	Realschule andere Länder	2. Fremdsprache	Jgst. 7 - 10 als Wahlpflichtfach; nur für Abschlüsse aus Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen
3.9	Abendgymnasium		Jgst. I und II
3.10	Kolleg		Jgst. I und II
3.11	Bayerische Schule besonderer Art		soweit er den oben für Gymnasien bzw. Realschulen genannten Voraussetzungen entspricht
3.12	zehnklassige allgemein bildende Polytechnische Oberschule der ehemaligen DDR	Russisch	wenn die Bedingungen des oben zitierten § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfüllt sind

Hinweise:

- Die Vorrückungserlaubnis bzw. das Bestehen der Abschlussprüfung bleiben unberücksichtigt.
- Eine rein quantitative Addition von Unterricht aus verschiedenen Bildungseinrichtungen ist nicht hinreichend.

4. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FOBOSO: „durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung“

Anerkannt werden die Zeugnisse über versetzungserheblichen Unterricht Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch als erste oder zweite Fremdsprache an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten

4.1: einer bayerischen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe im ersten und zweiten Schuljahr sowie

4.2: einer bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe im zweiten und dritten Schuljahr.

Die im Abschlussjahr nachgewiesene Leistung muss „ausreichend“ oder besser sein. Das Bestehen der Abschlussprüfung bleibt unberücksichtigt.

In das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife werden folgende Noten eingetragen:

<i>Nr.</i>	<i>Schulart</i>	<i>F / L / It / Ru / Sp war:</i>	<i>Zu verwendende Note:</i>
4.1	Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe	1. Fremdsprache	Es ist die Gesamtnote der <u>Abschlussprüfung</u> im Zeugnis des 2. Schuljahres heranzuziehen. Ist diese Note schlechter als ausreichend, kann auf die <u>Jahresnote</u> des 2. Schuljahres zurückgegriffen werden.
4.2		2. Fremdsprache	Es ist die <u>Gesamtnote</u> für die zweite Fremdsprache (in die der Jahresfortgang eingerechnet ist) heranzuziehen. Ist diese Note schlechter als ausreichend, kann auf die <u>Jahresfortgangsnote</u> des zweiten Schuljahres zurückgegriffen werden.

Achtung: Noten der Fachakademie für Fremdsprachenberufe werden nur bei Schülern berücksichtigt, die nicht zuvor die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe besucht haben.

<i>Nr.</i>	<i>Schulart</i>	<i>F / L / It / Ru / Sp war:</i>	<i>Zu verwendende Note:</i>
4.3	Fachakademie für Fremdsprachenberufe	1. Fremdsprache	Als Note wird das <u>arithmetische Mittel der Fächer der 1. Fremdsprache aus dem Abschlusszeugnis bzw. dem Jahreszeugnis des 3. Studienjahres</u> verwendet, soweit dieses mindestens eine ausreichende Leistung ergibt.
		2. Fremdsprache	<u>Jahresfortgangsnote</u> im Abschlusszeugnis bzw. im Jahreszeugnis des 3. Studienjahres

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann nur der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in den Sprachen Französisch, Italienisch, Latein, Spanisch oder Russisch berücksichtigt werden. Allein diese Sprachen zählen neben Englisch und Griechisch gemäß Anlage 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBI S. 681, KMBI I S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (GVBI S. 153, KWMBI S. 170), auch am Gymnasium zu den regulären schriftlichen Abiturprüfungsfächern.

Dieses KMS tritt an die Stelle der folgenden KMS zu diesem Thema:

KMS vom 02.09.1998 Nr. VII/7-S9400-7-13/105 977
KMS vom 02.02.1999 Nr. VII/7-S9400-7-13/3 000
KMS vom 19.04.1999 Nr. VII/7-S9300K-7-13/14 656^l
KMS vom 08.07.1999 Nr. VII/7-S9300-O-7-13/60 594
KMS vom 15.09.1999 Nr. VII/8-S9610-7-13/93 966
KMS vom 22.02.2000 Nr. VII/7-S9500-7-7/014104
KMS vom 27.03.2000 Nr. VII/7-S9500-7-7/018775
KMS vom 07.11.2000 Nr. VII/7-S9610-7/096599
KMS vom 23.04.2003 Nr. VII.7-5S9400-7-7.016932

Mit freundlichen Grüßen

gez. Liebl

Ministerialrat